

RS Vwgh 1996/6/20 95/19/1415

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1996

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

EheG §23;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Die Tatsache, daß ein Verfahren auf Ehenichtigkeit eingeleitet worden ist, entbindet die belBeh - solange kein rechtskräftiges gerichtliches Urteil vorliegt - nicht von der Verpflichtung, das Vorliegen eines Sichtvermerksversagungsgrundes in dieser Hinsicht selbständig zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191415.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at